

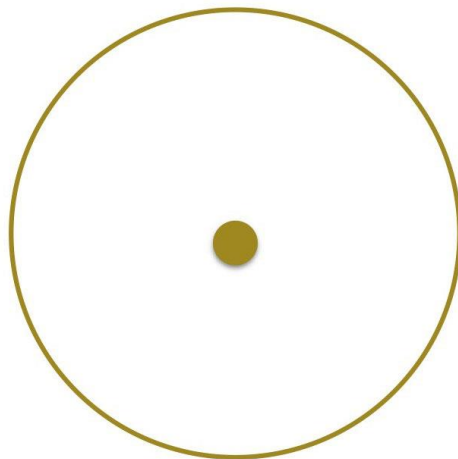
# SEIN - Glaubensgemeinschaft der Numi

---

S E I N    sanctum est iter numinis

Heilig ist der Weg des göttlichen Wirkens

---



## Satzung

Freiburg, 20.04. 2021

## Präambel

Grundlage aller Aktivitäten des Sein-Vereins ist eine spirituelle Heimat im Seele-Sein. Diese Heimat ermöglicht eine sinnstiftende und lebensbejahende Selbst- und Weltsicht und fördert die gegenseitige Achtung und Liebe aller Menschen untereinander.

Der Name **SEIN** ist auch ein Akronym aus dem Satz:  
Sanctum Est Iter Numinis (lat.: „Heilig ist der Weg des göttlichen Wirkens“)

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Numi-SEIN“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 79098 Freiburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ermöglichung eines spirituellen Heimerlebens im Sinne einer Selbsterfahrung und eines Erkenntnisweges in Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck unter anderem durch:
  - a. die Unterstützung der Bildung von religiösen und spirituellen Gemeinschaften durch Vernetzung,
  - b. die Förderung von Bildung in Form von Vorträgen und Seminaren,
  - c. Veranstaltungen in Form von Meditationen, Feiern und Ritualen,
  - d. die Schaffung und Unterhaltung verschiedener Refugien, die eine naturnahe und spirituelle Selbsterfahrung ermöglichen sollen; z.B. Gärten, die den Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit in dem Verein und seinen Gremien erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmen hiervon beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Juristische Personen können korporativ ordentliche Mitglieder werden.
3. Der Vereinsbeitritt erfolgt durch einen Antrag in Schriftform. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jährlich. Die Mitglieder sind berechtigt, ihren Austritt in Schriftform zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich vereinschädigend verhalten, nach Anhörung auszuschließen.
6. Juristische Personen können Fördermitglieder werden. Ein Fördermitglied unterstützt den Vereinszweck.

## § 5

### **Mitgliederbeiträge und Finanzierung**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Verein finanziert sich weiterhin aus Spenden und erbringt Eigenleistungen.

Einnahmen werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung in Schriftform einberufen. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist möglich, wenn dies ein Mitglied beantragt und die Mitgliederversammlung diesem Antrag zustimmt. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt oder wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für zwingend notwendig hält.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a. Änderung der Satzung
  - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

- c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - g. Beschluss über die Auflösung des Vereins
5. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung der beiden Vorsitzenden leitet der Kassensführer die Sitzung.
  7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
  9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied kann schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem Ersuchen mehrheitlich zustimmt.
  11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  12. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  13. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  14. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.
  15. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
  16. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassensführer\*in
  - d) Beisitzer\*innen, die vom Vorstand für die Dauer von 1 Jahr ernannt werden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jedes der beiden vorgenannten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende in Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden oder wenn diese/r verhindert ist, tätig werden.

3. Der Vorstand a) bis c) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das so berufene Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich – jeder einzeln vertretungsberechtigt. Hierbei soll die/der Stellvertreter\*in nur handeln, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung vor.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Beisitzer\*innen ernennen und Arbeitsgruppen bilden und ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
9. Kündigt ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, so endet mit dem Zugang der Kündigungserklärung automatisch auch seine Funktion als Vorstandsmitglied.

## § 10

### Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchhaltung, das Rechnungswesen des Vereins, ist für jedes Geschäftsjahr durch einem von der Mitgliederversammlung zu bestellender unabhängige/n Kassenprüfer\*in sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ihr/ihm ist Einsicht in alle Rechnungsunterlagen zu gewähren. Der Bericht ist dann der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## § 11

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörde berühren können, sind mit dem für den Verein zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit Zustimmung des Finanzamtes wirksam.
3. Zu Änderungen der Satzung, die durch eine Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich sein sollten, ist der Vorstand ermächtigt.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

7. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
8. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erfolgen: Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Religion.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 13

### Datenschutz/Persönlichkeitsrecht

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen/eine Datenschutzbeauftragte/n (DSB) gem. Art. 38 DS-GVO. Der/die DSB ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und berichtet ausschließlich diesem.
5. Die/der DSB hat in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben ein ungehindertes Kontroll- und Zugriffsrecht im gesamten Verein. Insoweit ist der DSB befugt, sämtliche Unterlagen, die den Datenschutz betreffen, einzusehen. Er ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen.

6. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  - a. Name und Anschrift
  - b. Telefonnummer
  - c. E-Mail-Adresse
  - e. Geburtsdatum
  - f. Funktion im Verein
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 14**

### **Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen und Regelungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.